

17/61-62

61

[1654]

A

BESCHRIEB DER GRENZEN DES TWINGS [OBER]RUETI

Die Grenze beginnt bei einem Grenzstein¹ in der Schürmatt, welche Jakob Sidler gehört, im Moosgraben [Moos] bei der Reuss, führt dann dem Graben entlang neben der Moosmatte zum "Wild Mössli", weiter zur "Büelmatte" und ans "Arnis Moos", hinauf zum Oberen Moos und an den Babiloowald, alsdann dem Babiloowald entlang Richtung Babiloobach zum "Bruochacher" oberhalb der Landstrasse, +. Weiter führt die Grenze zum "Rüter Gmeinwerch", dann zum Rütiholz, genannt "Gibelholtz" [Gibel], und alsdann zu "Schmidts halden bachlin", +. Von der "Kaspar Weide" am Bächlein verläuft die Grenze Richtung [Ober]Rüti ans "Gerischwyler" [Gärischwil] Wil, dann zum "Stapfen", allwo ein Twingmarchstein steht, alsdann dem Wald nach zum "Hassleren", +. Am Ende dieses Waldes, der etlichen Privatpersonen gehört, steht wiederum ein Marchstein. Von dort führt die Grenze zum Eichrinderholz, dann zur Weide beim Stöckacher, der noch zum Twing [Ober]Rüti gehört, und zum Grundacher; von diesem führt die Grenze zur Rossweid des Ammanns Wyss und dann dem Graben nach zum Schniggelbach und schliesslich zur Reuss.

1) Im folgenden steht hierfür +.

AH 17, 116-117

62

1658 Januar 25.

B

ERKLAERUNG VON [LANDAMMANN UND RAT VON] SCHWYZ UEBER [SEBASTIAN PEREGRIN] ZWYER

Da die von Oberst [Sebastian Peregrin] Zwyer verlangte Rechtfertigung gegenüber den "Scheltern" nicht gemäss eidg. Recht